

Antrag des Regierungsrates vom 13. Dezember 2005

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmen- und Objektkredit für die Planung
und den Bau der Kammern B und C der Kantonsstrasse
«Kammerkonzept Ennetsee» sowie für den Landerwerb**

vom 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Für Planung und Bau der Kammern B und C des Projektes «Kammerkonzept Ennetsee» sowie für den Landerwerb in diesen Kammern wird ein Rahmenkredit von 62,7 Mio. Franken beschlossen (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2004).

§ 2

Der Kantonsrat gibt mit Inkrafttreten dieses Beschlusses durch einfachen Beschluss zulasten des Rahmenkredites die Objektkredite frei, vorerst sofort 55,4 Mio. Franken.

§ 3

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am